

In welchen Fällen kann der Elternbeitrag ermäßigt werden?

1. Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Ermäßigung des Elternbeitrages:

- für das 2. Kind um 50 %
- für jedes weitere Kind um 100 %

2. Soziale Ermäßigung

Eine vollständige Ermäßigung, wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages können Personen mit geringem Einkommen erhalten. Der Umfang ist in diesen Fällen abhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Wo kann ich eine Ermäßigung des Beitrages beantragen?

Anträge reichen Sie bei Ihrer zuständigen Amts- oder Stadtverwaltung ein.

Antragsformulare finden Sie:

- In Ihrer Kindertagesstätte
- In Ihrer zuständigen Amts- oder Stadtverwaltung
- unter www.steinburg.de

Was ist noch zu beachten?

Bis zu der Entscheidung über den Antrag ist von Ihnen der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

Die Übernahme der Kosten für das Mittagessen kann beim Jobcenter im Rahmen von Bildung und Teilhabe beantragt werden, wenn Sie Sozialleistungen vom Jobcenter beziehen.

Kreis Steinburg
Amt für Jugend, Familie und Sport

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige
Stadt-/ Amtsverwaltung oder den Kreis Steinburg

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.steinburg.de

